

# Arbeitschutzgesetz.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Vorschriften.

#### § 1

##### Geltungsbereich.

- (1) Das Arbeitschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aller Art. Für die Tätigkeit von Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, gilt es nur, soweit sich dies aus einzelnen Vorschriften ergibt.
- (2) Nicht unter das Arbeitschutzgesetz fällt die Arbeit
  1. in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht, der Fischerei, der See- und Binnenschifffahrt, der Flößerei und der Luftfahrt, auch wenn es sich um Nebenbetriebe von Betrieben handelt, die unter das Arbeitschutzgesetz fallen;
  2. in Nebenbetrieben der in Nr. 1 ausgenommenen Betriebe, die ihrer Art nach unter das Arbeitschutzgesetz fallen;
  3. in der Hauswirtschaft, einschließlich der im Hausstand des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste.
- (3) Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitschutz Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter Abs. 2 fallen oder nicht. Der Ausschuss besteht aus vier vom Reichsrat benannten Personen und je vier durch den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat benannten Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
- (4) Die für Betriebe geltenden Vorschriften des Arbeitschutzgesetzes finden, soweit dieses nichts anderes vorschreibt, auch auf Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts Anwendung.

#### § 2

##### Begriff des Arbeitnehmers.

- (1) Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitschutzgesetzes sind Arbeiter und Angestellte samt den Lehrlingen. Als Arbeitnehmer gelten auch Kinder, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden.
- (2) Nicht als Arbeitnehmer gelten:
  1. Geschäftsführer, Betriebsleiter und andere höhere Angestellte, deren Tätigkeit eine besondere Verantwortung erfordert, oder die in erheblichem Umfang zur selbständigen Entscheidung befugt sind, sowie Angestellte, die in Vertrauensstellung unmittelbar für eine leitende Persönlichkeit des Betriebs tätig sind;
  2. Arbeitnehmer, die nur in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte tätig sind;
  3. Beamte des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie Arbeitnehmer, denen die Rechte und Pflichten von Reichs- oder Landesbeamten übertragen sind; den Beamten stehen Personen gleich, die in den Vorbereitungs- oder Probendienst als Beamtenanwärter einberufen sind;
  4. Assistenten und Praktikanten in Apotheken.
- (3) Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitschutz Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Gruppen von Beschäftigten unter Abs. 2 fallen.